

Satzung des Vereins
Association for International Humanitarian Development e.V
vom 30.05.2017 mit Änderungen vom 19.07.2017

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Association for International Humanitarian Development**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von humanitärer Entwicklung, Gesundheitsversorgung, gesellschaftlicher Entwicklung, Kultur und Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Völkerverständigung insbesondere zwischen Deutschland und internationalen Krisen- und Notlagenregionen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (a) Unterstützung des internationalen Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausches durch organisieren von Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, internationalen Summer Schools, Vortragsveranstaltungen, Vor-Ort Besuche, Fachsymposien, Foren jeweils mit Bezug in internationalem Relief Management) für Personen (Wissenschaftler, Professoren, Technologen, Studenten und Praktiker, humanitär tätige Personen, Förderer und politisch Verantwortliche), Einrichtungen, Hochschulen, Institute, Organisationen im internationalen Umfeld und in Deutschland.
 - (b) Förderung des Austauschs von Fachkräften zwischen internationalen und deutschen humanitär tätigen Einrichtungen, akademischen Instituten sowie sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Kooperation mit internationalen wissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen, um die Ausbildung und Weiterbildung von Fachkräften und Hochschulabsolventen zu fördern.
 - (c) Förderung von technologischen Entwicklungen und Qualifikationsmaßnahmen zur Unterstützung der humanitären Arbeit und zur Besserung der humanitären Lage in Krisenregionen der Welt. Dies erfolgt politisch unabhängig, in möglichst enger Kooperation und Abstimmung mit Vor-Ort tätigen internationalen Hilfsorganisationen (UN, NGOs). Die Ziele sind insbesondere:
 - (i) die Sicherung und Wiederherstellung, insbesondere der gesundheitlichen Versorgung sowie die technologische Entwicklung einer dafür geeigneten baulichen Infrastruktur;
 - (ii) die technologische Unterstützung bei konkreten humanitären Projekten in den Regionen (zum Beispiel die Entwicklung, der Entwurf und die Planung von modularen Krankenhausbauten in Krisenregionen oder die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Technologien und Qualifikationsprogrammen);
 - (iii) die soziale Situation und Lebensmöglichkeiten der, ausschließlich zivilen, Bevölkerung in Krisen- und Nach-Krisenregionen zu verbessern;

- (iv) eine friedliche gesellschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
 - (v) Fluchtursachen in Krisen- / Nach-Krisenregionen zu reduzieren;
 - (vi) die Umwelt zu schützen;
 - (vii) die Energieversorgung zu verbessern und
 - (viii) das Bildungswesen und bevölkerungspolitische Maßnahmen zu fördern, um eine wirtschaftliche Perspektive in der Nach-Krisen-Entwicklung zu unterstützen und Nachhaltigkeit zu erreichen.
- (d) Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Organisationen, Handelskammern, Einrichtungen und Behörden, die die Beziehungen in dem in Absatz 2 genannten Tätigkeitsbereich pflegen und fördern sowie die Initiierung und Förderung von entsprechenden humanitären Projekten.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die den Satzungszweck zuwider laufen.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Reisekosten und sonstige Aufwendungen können nach Absprache mit dem Vorstand erstattet werden. Der Verein kann Vereinsmitglieder mit Arbeitsvertrag anstellen und bezahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Mittel des Vereins sollen nach Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen verwendet werden. Aufwendungen für die Verwaltung sollen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder (gemeinsam die "**Mitglieder**").
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede volljährige in- oder ausländische natürliche Person oder juristische Person sein.
- 4.3 Fördermitglied des Vereins können auch Personengesellschaften, sowie Interessenverbände werden. Fördermitglieder sind nicht wahl- und abstimmungsberechtigt; sie sind jedoch berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und das Rederecht auszuüben.
- 4.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandesmitglied zu stellen. Im Antrag ist Name und Anschrift des Antragsstellers anzugeben und anzugeben, ob die ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar. Die Aufnahme als Vereinsmitglied wird wirksam mit positiver Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll neue Mitglieder von der Aufnahme unverzüglich informieren.

4.5 Die Gründungsmitglieder sind:

- (a) Frau Prof. Dr. Sabine Framke
- (b) Frau Sarah Friede
- (c) Frau Marlen Mittelstein
- (d) Frau Mona Isabell Mittelstein
- (e) Frau Madlen Mühlpfordt
- (f) Herr Prof. Dr. Oliver Rentzsch
- (g) Herr Prof. Stephan Wehrig

Mit der Gründungsmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Vereinsmitglieder.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE

5.1 Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Die Beitragspflicht besteht auch während einer ggf. durchzuführenden Auflösung des Vereins.

5.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedliche Beiträge beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr einzuführen und / oder beschließen dass Verwaltungsgebühren für unterschiedliche Zahlungsweisen der Mitgliedsgebühr erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, Mitglieder allgemein oder im Einzelfall von der Betragsfrist ganz oder zeitweise zu befreien. Die Befreiung einzelner Mitglieder bedarf eines wichtigen Grundes.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch freiwilligen Austritt,
- (b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- (c) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung bzw. Löschung (bei juristischen Personen. Bedarf die Löschung der juristischen Person ihrer vorherigen Auflösung, ist insoweit die Auflösung maßgeblich.

6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Entrichtete Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand nach pflichtgemäßer Anhörung des auszuschließenden Vereinsmitgliedes. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Dem Auszuschließenden Vereinsmitglied kann für die Anhörung eine Frist gesetzt werden.
- 6.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Rederecht auszuüben. Ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.
- 6.5 Für den Fall dass die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen, steht den von der Erhöhung betroffenen Mitgliedern jeweils ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Sonderkündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist mit Zugang bei dem Vorstandsmitglied wirksam. Die Sonderkündigung kann innerhalb von 30 Tagen nach der die Betragserhöhung beschließenden Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Wird die Sonderkündigung nicht rechtzeitig formgerecht ausgeübt, verfällt das Sonderkündigungsrecht.

7. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

8. **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- (b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- (h) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten jährlichen Projekt- und Förderplans sowie
- (i) Zulassung von Medienvertretern bei der Mitgliederversammlung.

- 8.2 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet einer solchen Empfehlung zu folgen. Folgt der Vorstand aber einer Empfehlung, können die Vereinsmitglieder und/oder der Verein sich nicht darauf berufen, dass das Handeln des Vorstandes insoweit pflichtwidrig war.
- 8.3 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Vereins soll in jedem Quartal eine ordentliche Mitgliedsversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens, sowie über eine Übertragung der Mitgliederversammlung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 8.6 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 8.7 Ergänzungsanträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden, dürfen erst bei der nächsten auf die bereits einberufene Mitgliederversammlung folgende Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.10 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- 8.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.12 Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

8.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
- (b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (d) die Tagesordnung,
- (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Ein Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls oder auf wörtliche Protokollierung bestimmter Redebeiträge besteht nicht.

9. **DER VORSTAND**

9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus drei Personen, der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, und zwar durch jeden allein. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

9.4 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied.

10. **AUFGABEN DES VORSTANDS**

10.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte;
- (b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

- (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit diese durch den Haushaltsplan abgedeckt sind;
 - (h) Stundung von Beiträgen ggf. im Ausnahmefall ermäßigen oder erlassen.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die zur Erreichung der Vereinsziele zweckdienlich sind. Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke zweckdienlich sind, sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren. Die Auslagen und Aufwendungen sind nachzuweisen.
- 10.3 Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Befugnisse eine Geschäftsordnung geben und insbesondere Art und Weise der Beschlussfassung bestimmen.
- 10.4 Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

11. FINANZEN

- 11.1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. öffentlichen Zuschüssen.
- 11.2 Zahlungen im Gesamtbetrag von mehr als EUR 1.000,00 bedürfen der Zustimmung beider Vorstandsvorsitzenden. Die Mitgliedsversammlung ist ermächtigt, den Schwellenwert zu erhöhen, wenn dies vor der Gesamtsituation der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins angemessen ist.
- 11.3 Auf das Vereinsvermögen haben ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Liquidator bestellt wird.
- 12.2 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, Forderungen einzuziehen und bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an Amnesty International - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Lübeck, 30. Mai 2017